



Für die Wasserverordnungsanlage der Wassergenossenschaft Durchholzen

Beschlossen vom Ausschuss am 01.09.2016

Die WG Durchholzen wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet und handelt nach der von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzung.

Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Pkt. 1

Aufgaben und Eigentum der Wassergenossenschaft

Die Wasserversorgung dient:

- 1) für alle Mitglieder der WGD zur Versorgung mit Trink-und Nutzwasser
- 2) zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung (§2 Z. 5 der Satzung)

Die WG hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasser- verteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und eine Überwachung hat die Qualität und die Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Dazu hat die WGD alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfasst das gesamte Gebiet von Durchholzen.

Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Änderungen

- 1) Mitglieder der WG sind die jeweiligen Eigentümer der an die

genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke

- 2) Wer an die WG angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der WGD mit allen Rechten und Pflichten und ist zu den aus diesem Verhältnissentspringenden Leistungen verpflichtet (siehe WRG 1959 und Satzung).
- 3) Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der WG anzuzeigen.
- 4) Der Anschluss von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der WGD unter nachfolgenden Bedingungen:
 - 4.1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der (des) Anschlusswerber(s) an die WG
Über den Antrag kann der Ausschuss der WGD und in besonders gelagerten Fällen nur die Vollversammlung der WGD entscheiden.
Der Antrag Kann entweder gänzlich abgelehnt, oder ins besonders bei außerhalb des Leitungsnetz liegenden Bauparzellen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
Dieses Ansuchen hat zu enthalten:
 - 4.1.1. Die genaue Postanschrift des (der) Anschlusswerber(s)
 - 4.1.2. Die Parzellenummer und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück
 - 4.1.3. Einen Lageplan im geeigneten Maßstab (1:1000), worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlussleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist.
 - 4.1.4. Ein baupolizeilich genehmigter Bau-und Lageplan des anzuschließenden Objektes.
 - 4.1.5. **Wenn die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständige Behörde oder Dienststelle einzuholen.**
 - 4.1.6. **Eine Verpflichtungserklärung der (des) Anschlusswerber(s), dass er (sie) sie mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres)Grundstückes unentgeltlich zulässt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend machen.**
 - 4.2. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluss-, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenordnung.
 - 4.3. Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs-und Gebührenordnung.
- 5) Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluss nicht Mitglied der WG und müssten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen
- 6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden (siehe § 12).
- 7) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten

bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die, aus dieser Wasserleitungsordnung sich erhebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

- 8) Ist der Anschluss und die Versorgung von Schwimmbassins (-teichen, etc.) beabsichtigt, so ist vor Errichtung bei der WG, aufgrund der hohen Spitzenverbrauchsbelastung unabhängig eines sonstigen, auch bereits bestehenden Anschlusses, um Genehmigung anzusuchen.

Pkt.2

Eigenversorgungsanlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- 2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 2).
- 3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchieranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Sie sind daher immer getrennt zu betreiben.

Pkt.3

Anschlussbedingungen

- 1) Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich nur für Mitglieder der WG hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend erfüllt sind.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der WG und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt direkt bei der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle.
- 3) Die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere die Dimensionierung, ist rechtzeitig mit den zuständigen Organen der WG abzusprechen und festzulegen. Sie ist entsprechend dem genehmigten Wasserbezug, der Anzahl, der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Die Lichtweite sollte nicht kleiner sein als DM 25.
- 4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 5) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der WG genehmigt werden.
- 6) Anschlussleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der WGD von dieser Regelung abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der WGD und die Errichtung der Anschlussleitung darf ausschließlich nur von den Beauftragten der WGD bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten

Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM EN 805 und Restnorm ÖNORM B 2538) und der Bestimmungen der WGD durchgeführt werden.

- 7) Lichtweite und Werkstoff sowie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die WGD unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben sowie des Lageplanes, des Grundstückes und des Grundrissplanes der anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds. Die Anschlussleitung ist in der Tiefe von mindestens 1,40 Meter Scheiteldeckung, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und der Versorgungsleitung der WGD zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.
- 8) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss der Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem geprüften Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- 9) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die WGD. Die WGD kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirma, Installateure). Die WGD kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 10) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, Herstellung der Anschlussleitung obliegt der WGD.
- 11) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Berechtigten der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragter bedient werden. Sie muss jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 12) Die Instandhaltung der Anschlussleitung außer Erd-, Bau-, Straßen und Wiederherstellungsarbeiten obliegt der WGD (die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenordnung geregelt).
- 13) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WGD nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 14) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u.dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 15) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WGD melden.
- 16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WGD. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WG weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der WGD anzuzeigen.

- 17) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerd für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (weil man im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nicht leitend sind, wie z.B.:PVC, PE).
- 18) Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.

Pkt.4

Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über einen von der Gemeinde beigestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert. Die Kosten für den erstmaligen Einbau bzw. für den nach Abs. 2 erforderlichen Austausch der Wasserzählereinbau garnitur trägt das Genossenschaftsmitglied.
- 2) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde eine Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer.
Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers.
Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Grundstückseigentümer
- 3) Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WGD berechtigt, Strafanzeige zu stellen.
- 4) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der WGD.

Pkt.5

Vorübergehende Wasserentnahme

- 1) Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen) sind rechtzeitig bei der WGD zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie der Bereitstellung des Wasserzählers entstehen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.
- 2) Mit Ausnahme der Feuerlöschzwecke (Brandfall) bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die WGD.

Pkt.6

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die WGD kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann.
- 2) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der

Wasserlieferung entstehen, haftet die WGD nicht.

Pkt.7

Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

- 1) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der WGD. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.
(Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist zur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- 2) Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der WGD an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der WG geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf, usw.) besitzen.
- 3) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 4) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar von deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- 5) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WG ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- 6) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531, Teil 1).

Pkt.8

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- 1) Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der WGD. Entnahmestelle und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die WGD im Nachhinein vorzunehmen.

- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanalspülen, wird von der WGD einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen wie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- 4) Die Wasserabgabe für private Zwecke z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die WGD.
 - b) die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der WGD gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Beauftragte der WG. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant ist vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der WG sofort zu melden.
 - f) Die WG ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- 5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen. Sie dürfen grundsätzlich nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der WGD zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der WG und der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleistung ist mindestens DN 80 auszuführen.

Pkt.9

Haftung

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, können nicht gestellt werden. Die WGD haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch den Ausfall oder eine Minderung der Wasserversorgung entsteht. Die WG haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Pkt.10

Zahlungsverzug

- 1) Ausständige Genossenschaftsbeiträge und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der WG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.

Pkt.11

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluss des Ausschusses vom_01.09.2016_____genehmigt und tritt am __01.09.2016_____ in Kraft.
- 2) Änderungen und / oder Zusätze zu dieser Wasserleitungsordnung können nur mit entsprechenden Beschlüssen erfolgen.

Für den Ausschuss:

Obmann

Moser Helmut